Aktualisierte (65.) Verordnung zur Neufassung der Hamburgischen Corona-Eindämmungsverordnung bis 26. Februar 2022

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

inzwischen hat der Senat die 65. Verordnung zur Neufassung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (HmbSARS-CoV-EindämmungsVO oder kurz EVO) veröffentlicht. Die Verordnung gilt ab morgen (Sonnabend, 5. Februar, zunächst bis zum 26. Februar 2022. Die Lesefassung findet sich demnächst im Internet unter www.hamburg.de/verordnung/.

A. Die Änderungen im Überblick

Die einzige Änderung ist, dass die Pflicht zur Kontaktdatenerhebung vollständig aufgehoben wird (außer in Pflegeheimen). Zur Begründung heißt es, dass mit dem flächendeckend eingeführten Zwei-G-Plus-Zugangsmodell und den damit verbundenen Zutrittskontrollen bereits ein sehr hohes Schutzniveau existiere. Dieses werde ergänzt durch individuelle Schutzkonzepte und Hygienemaßnahmen. Eine personenbezogene Kontaktdatenerfassung sei als zusätzliche Schutzmaßnahme deshalb nicht mehr erforderlich. Damit brauchen auch bei Gottesdiensten und allen anderen kirchlichen Veranstaltungen keine Kontaktdaten mehr erhoben zu werden, weder auf Papier noch mit der Luca-App.

Alle anderen Schutzmaßnahmen werden jedoch unverändert aufrechterhalten. Weiterhin gilt für die allermeisten Veranstaltungen das **2G-Plus-Zugangsmodell**, Gottesdienste sind wie bisher auch zugangsfrei möglich. Zudem kann eine Gemeinde auch 3G oder 2G für den Gottesdienst vorschreiben. Das verringert allerdings nicht die Beschränkungen, die für zugangsfreie Gottesdienste gelten.

Kurzüberblick:

- Informationen zum 2G-Plus-Modell siehe unter §§ 10j/10k.
- Informationen zu Tests siehe unter § 10h.
- Informationen zu Gottesdiensten siehe unter § 11.
- Informationen zu Veranstaltungen siehe unter § 9.
- Informationen zu Konzerten siehe unter § 18.
- Informationen zu Chören/Orchestern siehe unter § 19.
- Informationen zur Quarantäne siehe unter § 35.

B. Die wichtigsten Passagen der Verordnung im Detail:

Für die kirchliche Arbeit besonders relevant sind die folgenden Punkte:

§ 3 (unverändert): Personen müssen an öffentlichen Orten einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander wahren. Das Abstandsgebot gilt nicht für Mitglieder eines gemeinsamen Haushaltes sowie für Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht.

Außerdem gilt es nicht für Zusammenkünfte wie zum Beispiel:

- bei der Berufsausübung,
- als Mitglied öffentlich-rechtlicher Gremien (also auch Gremien der Kirchen, die Körperschaften öffentlichen Rechts sind),
- der Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtungen der Jugend- und Familienhilfe, soziale Hilfs- und Beratungseinrichtungen,
- bei der Betreuung und Versorgung hilfebedürftiger Personen

- in Kitas, Schulen, Einrichtungen der Jugendhilfe
- in Hochschulen
- beim Sport und Badebetrieb

Bei all diesen Ausnahmen ist das Abstandsgebot nicht vorgeschrieben, wird aber empfohlen.

<u>Kommentar</u>: Es gibt in der EVO keine eindeutige Regelung, unter welchen Bedingungen kirchliche Gremiensitzungen stattfinden müssen. Es ist empfehlenswert, hier entweder die 2G-Plus-Regeln vorzusehen oder die Sitzung digital stattfinden zu lassen.

- § 4 (unverändert): Bei privaten Zusammenkünften oder Feierlichkeiten im öffentlichen oder privaten Raum gilt für Personen, die weder geimpft noch genesen sind, dass sie sich nur mit den Angehörigen des eigenen Haushaltes oder mit höchstens zwei weiteren Personen eines weiteren Haushalts treffen dürfen (Kinder unter 14 Jahren nicht mitgerechnet). Dies gilt nicht für Menschen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können.
- § 4a (unverändert): Private Zusammenkünfte, bei denen ausschließlich Geimpfte oder Genesene sowie Kinder unter 14 Jahren zusammenkommen, sind nur noch mit bis zu zehn Personen zulässig. Kinder bis 14 Jahren werden nicht mitgezählt.
- § 5 (unverändert): Für jegliche Art von Veranstaltungen, auch Gottesdienste, gelten folgende Hygienemaßnahmen:
- Abstandsgebot und Zugangsbegrenzung (außer bei 2G-Veranstaltungen),
- Personen mit Corona-typischen Krankheitssymptomen haben keinen Zutritt,
- Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände muss vorhanden sein,
- häufig benutzte Oberflächen sowie Sanitäranlagen sind regelmäßig zu reinigen,
- in geschlossenen Räumen ist ausreichende Lüftung zu gewährleisten.
- § 6 (unverändert): Für Veranstaltungen, auch Gottesdienste, ist ein schriftliches Schutzkonzept zu erstellen. Darin müssen die Maßnahmen nach § 5 aufgeschrieben werden. Der Veranstalter muss dafür sorgen, dass dieses Konzept umgesetzt wird.
- § 7 (unverändert, aber jetzt praktisch irrelevant): Wo eine Kontaktdatenerhebung vorgeschrieben ist, soll sie per App erfolgen. Bei einer Kontaktdatenerhebung auf Papier müssen Name, Anschrift und Telefonnummer erfasst werden, auch muss geprüft werden, ob die Angaben plausibel sind. Die Daten müssen vier Wochen lang aufbewahrt werden. Bei der App reicht der Blick darauf, ob die Teilnehmenden sie ordnungsgemäß anwenden.
- § 8 (unverändert): Es gibt Bereiche, in denen die Maskenpflicht nicht nur durch das Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder höherwertige Maske, v.a. FFP2), sondern auch durch einen einfachen Mund-Nasen-Schutz erfüllt wird. Weiterhin wird das Tragen einer Maske in geschlossenen (nicht privaten) Räumen auch dann empfohlen, wenn es nicht vorgeschrieben ist. Empfohlen wird grundsätzlich eine FFP2-Maske.
- § 9 (verändert): Die in diesem Paragraphen aufgeführten Vorgaben für Veranstaltungen gelten nicht für Gottesdienste, sie sind aber auf andere kirchliche Veranstaltungen anwendbar, also z.B. auch auf den Kirchenkaffee nach dem Gottesdienst. Jede Veranstaltung (ob drinnen oder draußen) darf nur noch nach dem 2G-Plus-Modell stattfinden.
- Die Teilnehmenden müssen über einen Impf- oder Genesenen-Nachweis verfügen, jünger sein als 16 Jahre oder ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können. Dies ist am Eingang zu kontrollieren.

- Die Teilnehmenden müssen **zusätzlich** einen negativen Corona-Testnachweis vorlegen **oder** den Nachweis über eine Booster-Impfung **oder** einen Genesenennachweis, dessen Datum nach der letzten Schutzimpfung liegen muss.
- Sämtliche bei der Veranstaltung beschäftigte oder sonst beruflich tätige Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen über einen negativen Corona-Testnachweis nach § 10h verfügen. Das gilt auch, wenn sie ehrenamtlich beschäftigt sind.

Kommentar: Nicht geimpfte oder genesene Beschäftigte legen täglich einen zertifizierten Test vor; Geimpfte oder Genesene brauchen keinen Test vorzulegen und auch nicht geboostert zu sein.

- Die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen. **NEU:** Die Pflicht zur Erhebung der Kontaktdaten entfällt.
- Für sämtliche Anwesende gilt eine Maskenpflicht nach § 8, außer wenn es feste Sitzplätze im Schachbrettmuster gibt.

Zulässig sind in Innenräumen max. 200 Teilnehmende, im Freien 1000 Teilnehmende. Die zuständige Behörde kann auf Antrag auch höhere Teilnehmerzahlen genehmigen, wenn die entsprechenden Bedingungen vorliegen.

Kommentar: Konzerte in Kirchengebäuden können grundsätzlich mit bis zu 1000 Personen stattfinden, siehe **§ 18**.

§ 10a (unverändert): Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt für den Publikumsverkehr in allen öffentlich zugänglichen Gebäuden, in denen dies nicht extra geregelt ist (wie etwa für Gottesdienste und Veranstaltungen). An Arbeitsplätzen gelten die allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften. Der Zugang zu Gebäuden, die von Dienststellen oder sonstigen Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg genutzt werden, ist nur noch gemäß § 10h (also unter 3G) möglich. Das gilt nicht für die meisten Einrichtungen im Bereich soziale Hilfen und auch nicht für Polizeireviere.

Laut § 28b des Infektionsschutzgesetzes gilt bis zum 19.März 2022 die **3G-Regel am Arbeitsplatz.** Sie ist eine bundesgesetzliche Regelung und nicht in der Hamburgischen EVO geregelt. Sie ist auch relevant für alle innerbetrieblichen Zusammenkünfte, also etwa Mitarbeiterbesprechungen. Zu den Details hat das Landeskirchenamt ausführliche "Handlungsempfehlungen (…) für vorgesetzte Stellen der Dienst- und Arbeitgeber im Bereich der Nordkirche" veröffentlicht. Zudem schreibt das Infektionsschutzgesetz vor, dass Arbeitgeber ihren Beschäftigten im Falle von Büroarbeit anbieten müssen, zu Hause zu arbeiten (**Home-Office**), wenn keine zwingenden betrieblichen Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen.

§ 10h (unverändert): Wo Testnachweise für Einrichtungen und Angebote verlangt werden, kann das folgendermaßen erfüllt werden:

- durch einen PCR-Test (nicht älter als **48 Stunden**, vorgenommen von einem anerkannten Testzentrum),
- durch einen zertifizierten Schnelltest (nicht älter als **24 Stunden**, vorgenommen von einem anerkannten Testzentrum),
- durch einen Coronavirus-Impfnachweis (letzte Impfung vor mindestens zwei Wochen)
- durch einen Genesenennachweis.

Es besteht alternativ auch die Möglichkeit, dass der Veranstalter die Teilnehmenden unmittelbar vor Ort einem Schnelltest unterzieht. Dies muss allerdings durch qualifiziert geschulte Personen geschehen.

Aus der Auslegungshilfe der Behörden: "Wird der Test durch die Kundinnen und Kunden etc. selbst unter Aufsicht der qualifiziert geschulten Person durchgeführt (ausschließlich möglich bei der

Verwendung von sog. Eigenschnelltests/Laientests), kann die qualifizierte Schulung durch ein entsprechendes Schulungsvideo und das Studium der Packungsbeilage des verwendeten Tests erfolgen, ggf. mit zusätzlicher Beratung durch fachkundiges Personal. Die Schulung (Art und Umfang) ist zu dokumentieren."

<u>Kommentar:</u> Eine solche Testung kann zB vor regelmäßig stattfindenden Gruppentreffen eine Alternative zu einem Besuch im Testzentrum sein. Allerdings sollte dann eine konkrete Person benannt werden, die regelmäßig diese Tests vornimmt und schriftlich (formlos) dokumentieren kann, dass sie sich zB ein entsprechendes Schulungsvideo angeschaut hat. Ein offizielles Schulungsvideo der Hamburger Behörden findet sich hier. Es ist zwar auf Selbsttestungen am Arbeitsplatz ausgelegt, gilt aber für alle anderen Testungen genauso: https://www.youtube.com/watch?v=npmTu19NzDo

Kinder unter sieben Jahren sind von der Testpflicht befreit. Dies gilt auch für alle Schülerinnen und Schüler, da sie regelmäßig in den Schulen getestet werden.

§ 10j + § 10k (unverändert): Hier werden die Modalitäten des 2G-Modells und des 2G-Plus-Modells bestimmt.

<u>Grundsätzlich</u> gilt für Veranstaltungen nach dem **2G-Modell**: Personen, die bei einer solchen Veranstaltung im Raum sind, müssen grundsätzlich geimpft, genesen oder **unter 16 Jahre** alt sein. Beim **2G-Plus-Modell** müssen alle Personen über 18 Jahren zusätzlich ein tagesaktuelles, zertifiziertes und negatives Antigen-Schnelltest-Ergebnis vorlegen <u>oder</u> alternativ den Nachweis über eine Auffrischungsimpfung (Booster) <u>oder</u> den Nachweis einer Genesung, der nach dem Datum der zweiten Impfung ausgestellt worden sein muss.

Kommentar: Auch wer erst vor kurzem die zweite Impfung erhalten hat oder ohne Impfung gerade erst genesen ist, muss ein tagesaktuelles Schnelltest-Ergebnis vorlegen.

<u>Ausnahme für Beschäftigte</u>: Sämtliche bei der Veranstaltung beschäftigte oder sonst beruflich tätige Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen über einen negativen Corona-Testnachweis nach **§ 10h** verfügen. Das gilt auch, wenn sie ehrenamtlich beschäftigt sind (dieser Begriff ist eng auszulegen - er gilt etwa für ehrenamtliche Chorleiter, nicht aber für Chor- oder Orchestermitglieder). Ebenso können Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, nach Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses an der Veranstaltung teilnehmen. Geimpfte oder genesene Beschäftigte brauchen keinen Test bzw. keine Boosterimpfung nachzuweisen.

Am Eingang zur Veranstaltung müssen alle erforderlichen Nachweis kontrolliert werden. Dies soll in der Regel elektronisch geschehen, empfohlen wird die App "CovPassCheck" des RKI. Zusätzlich muss ein "amtlicher Lichtbildausweis" (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) kontrolliert werden.

Die Veranstalterin (zB die Kirchengemeinde) muss die Teilnahme am 2G-Modell nur noch dann anzeigen, wenn sie einen Gottesdienst nach dem 2G-Plus-Modell feiern will. Das geschieht unter folgendem Link: www.hamburg.de/zwei-g-zugangsmodell-anzeige/

<u>Kommentar</u>: Das ist kein Schreibfehler! Die Anmeldung eines Gottesdienstes nach 2G ist die Voraussetzung, ihn unter 2G-Plus anbieten zu können. Und: Kirchengemeinden, die ihre Gottesdienste dort bislang schon als 2G registriert hatten, brauchen sich nicht erneut zu registrieren, wenn sie künftig 2G-Plus-Gottesdienste feiern wollen.

Es ist dabei nicht nötig, jeden einzelnen Gottesdienst anzumelden. Es reicht, sich einmal als Kirchengemeinde/Einrichtung zu registrieren (unter Betrieb/Einrichtung, dort die Rubrik:

Religionsgemeinschaft). Und: Eine solche Anmeldung bedeutet für die Gottesdienste nicht, dass man diese dann nur noch nach dem 2G-Plus-Modell anbieten muss.

Veranstaltungen und Gottesdienste nach dem 2G-Plus-Modell müssen deutlich als solche gekennzeichnet sein, möglichst schon in der Ankündigung, in jedem Fall aber am Eingang.

- § 11 (verändert): Für religiöse Veranstaltungen oder Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen etc. oder entsprechende Veranstaltungen unter freiem Himmel sind folgende Voraussetzungen genannt, sofern sie <u>nicht</u> nach dem 2G-Plus-Modell stattfinden, sondern unter "0G", 3G oder 2G:
- Es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5.
- Es muss ein Schutzkonzept nach § 6 erstellt werden
- Es gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Die Zahl der Teilnehmenden richtet sich ohne absolute Obergrenze nach den Möglichkeiten vor Ort, das Abstandsgebot einzuhalten und das Hygienekonzept umzusetzen. Dazu gehört auch, dass es an den Ein- und Ausgängen nicht zu Stauungen kommt.
- Gemeindegesang in geschlossenen Räumen ist dann zulässig, wenn eine medizinische Maske getragen wird. Empfohlen wird eine FFP2-Maske.
- Immer dann, wenn zu erwarten ist, dass die Kapazitäten ausgeschöpft werden, soll mit Anmeldungen gearbeitet und der Zugang kontrolliert werden. Das bezieht sich vor allem darauf, dass die Zahlen eingehalten werden. Es geht nicht darum, dass personalisierte Tickets ausgegeben werden müssen.

Nach dem 2G-Plus-Modell:

- Zur Anmeldung siehe oben unter §§ 10j und 10k.
- Die Teilnehmenden müssen über einen Impf- oder Genesenen-Nachweis verfügen, jünger sein als **16 Jahre** oder ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können. Zudem müssen sie ein tagesaktuelles, zertifiziertes, negatives Schnelltest-Ergebnis vorlegen. Dies alles ist am Eingang zu kontrollieren.
- Sämtliche bei der Veranstaltung beschäftigte oder sonst beruflich tätige Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen über einen negativen Corona-Testnachweis nach § 10h verfügen, für sie gilt zudem eine Maskenpflicht nach § 8. Das gilt auch, wenn sie ehrenamtlich beschäftigt sind.
- Die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen.
- NEU: Die Empfehlung zur Erhebung der Kontaktdaten entfällt.
- Für sämtliche Anwesende gilt eine Maskenpflicht nach § 8.
- Darüber hinaus gelten **keine weiteren Einschränkungen**, also weder Abstandsgebot noch Obergrenze.

Kommentare:

- 1. Gottesdienste nach dem **2G-Plus-Modell** sind eine sinnvolle Alternative zum "OG"-Gottesdienst.
- 2. Es kann auch für 2G-Plus-Gottesdienste sinnvoll sein, bestimmte Abstände einzuhalten.
- 3. Die Verordnung sieht ein **3G-Modell** oder ein **2G-Modell** für Gottesdienste nicht ausdrücklich vor, es ist aber nach Auskunft der Senatskanzlei möglich. Allerdings unterliegt ein solcher Gottesdienst grundsätzlich denselben Regeln wie ein Gottesdienst nach "OG", nur eben mit Nachweispflicht am Einaana.
- 4. **Chöre** dürfen drinnen nur noch nach dem 2G-Plus-Modell auftreten, damit also unter normalen Bedingungen nur noch in 2G-Plus-Gottesdiensten. Dort brauchen Chöre keine Maske zu tragen. Wenn sie in anderen Gottesdiensten auftreten, dann nur noch so wie jedes andere singende Gemeindemitglied, also mit Maske und Abstand.

- 5. **Gesangbücher** dürfen genutzt werden.
- 6. Zu den **Sitzplätzen**: In Gottesdiensten nach "OG", 2G oder 3G darf nur noch ein gemeinsamer Haushalte zusammensitzen oder Menschen aus maximal zwei Haushalten.
- Für **Trauerfeiern** (auch weltliche) gelten die gleichen Vorgaben wie für die Gottesdienste. Auch Trauerfeiern können (müssen aber nicht) unter 2G-Plus, 2G oder 3G stattfinden, dann gelten die oben bei den Gottesdiensten beschriebenen jeweiligen Regeln.

§ 18 (verändert): Kulturveranstaltungen in geschlossenen Räumen dürfen nur noch nach dem 2G-Plus-Modell stattfinden.

In Absatz 1 werden Theater, Opern-, Konzert- und Literaturhäuser aufgeführt. Der Begriff "Konzertsäle" schließt auch Kirchen und große Gemeindesäle mit ein (feste Bestuhlung, geregelte Zu- und Abgänge, entsprechende Lüftung/großes Raumvolumen).

Das bedeutet:

- Die Teilnehmenden müssen über einen Impf- oder Genesenen-Nachweis verfügen, jünger sein als **16 Jahre** oder ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können. Dies ist am Eingang zu kontrollieren.
- Die Teilnehmenden müssen **zusätzlich** einen negativen Corona-Testnachweis vorlegen **oder** den Nachweis über eine Booster-Impfung **oder** einen Genesenennachweis, dessen Datum nach der letzten Schutzimpfung liegen muss.
- Sämtliche bei der Veranstaltung beschäftigte oder sonst beruflich tätige Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen über einen negativen Corona-Testnachweis nach § 10h verfügen. Das gilt auch, wenn sie ehrenamtlich beschäftigt sind.
- Die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen. NEU: Die Pflicht zur Erhebung der Kontaktdaten entfällt.
- Für sämtliche Anwesenden gilt eine Maskenpflicht nach § 8.
- Ein Abstandsgebot gilt nicht. Die Obergrenze liegt bei 1000 Personen. Das zuständige Gesundheitsamt kann auf begründeten Antrag Ausnahmen zulassen (siehe § 9, Absatz 2).

Für den Besuch bzw. Betrieb von Museen, Gedenkstätten, Ausstellungshäusern etc. gilt dagegen weiterhin das **2G-Modell.**

§ 19 (verändert): Bildungsangebote dürfen (mit wenigen Ausnahmen, etwa für Integrationskurse) in Innenräumen grundsätzlich nur noch nach dem 2G-Plus-Modell stattfinden. Das gilt auch für künstlerische und musikalische Bildungsangebote, insbesondere Musikschulen, Chöre und Orchester.

Das bedeutet:

- Die Teilnehmenden müssen über einen Impf- oder Genesenen-Nachweis verfügen, jünger sein als **16 Jahre** oder ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können. Dies ist am Eingang zu kontrollieren.
- Die Teilnehmenden müssen **zusätzlich** einen negativen Corona-Testnachweis vorlegen **oder** den Nachweis über eine Booster-Impfung **oder** einen Genesenennachweis, dessen Datum nach der letzten Schutzimpfung liegen muss.
- Sämtliche bei der Veranstaltung beschäftigte oder sonst beruflich tätige Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen über einen negativen Corona-Testnachweis nach § 10h verfügen. Das gilt auch, wenn sie ehrenamtlich beschäftigt sind.
- Die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen. NEU: Die Pflicht zur Erhebung der Kontaktdaten entfällt.

- Für sämtliche Anwesende gilt eine Maskenpflicht nach § 8 (außer beim Verzehr, beim Musizieren und bei körperlicher Betätigung, soweit "zwingend erforderlich").
- Darüber hinaus gelten **keine weiteren Einschränkungen**, also weder Abstandsgebot noch Obergrenze.

Kommentare:

- 1. Kirchliche Veranstaltungen lassen sich als Veranstaltung (nach § 9), Freizeitveranstaltung (§ 17) oder Bildungsveranstaltung (§ 19) werten. Es gibt hier aber in den Regelungen keine Unterschiede mehr.
- 2. Die Auftritte von Chören unterliegen im Prinzip denselben Bedingungen wie die Proben von Chören. Ein "2G-Plus-Chor" kann damit nicht ohne Abstände und Maske in einem Gottesdienst nach "0G", "2G" oder "3G" auftreten.
- 3. Beschäftigte (haupt- wie ehrenamtlich) müssen, falls sie nicht geimpft oder genesen sind, ein tagesaktuelles, zertifiziertes, negatives Schnelltest-Ergebnis vorlegen.
- **NEU:** Der Chorverband Hamburg hat seine mit den Behörden abgestimmten Grundsätze zu Proben und Auftritten hier online gestellt:
- https://chorverband-hamburg.de/wp-content/uploads/Chorverband-Hamburg-Empfehlungen-zur-EVO-vom-220107.pdf
- § 23 (unverändert): Schulen müssen einen Hygieneplan aufstellen. Jahrgänge sollen nicht durchmischt werden. Es kann Masken- und Testpflicht verhängt werden (beides in Hamburg nach wie vor vorgeschrieben getestet wird i.d.R. zwei Mal pro Woche). Das Schulgelände darf (außer von Schülerinnen und Schülern) nur unter 3G betreten werden. Es kann auch hier die 2G-Plus-Regel eingeführt werden.
- § 24 (unverändert): Kindertagesstätten sind geöffnet und im Regelbetrieb. Die Kita-Träger sind verpflichtet, den Beschäftigten wöchentlich drei Angebote für kostenlose Corona-Tests zu unterbreiten. Kinder, die in Quarantäne sind oder mit einer Person im Haushalt leben, die in Quarantäne ist, dürfen nicht betreut werden, ebenso Kinder, die Fieber höher als 38 Grad Celsius haben.

Wie für die Schulen, gilt jetzt auch für die Kitas die 3G-Zugangsregel. Sie gilt insbesondere für Eltern und andere Personen. Im Außen- und Innenbereich gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (außer für die Kinder und die Kita-Beschäftigten).

§ 25 (verändert): Angebote der Kinder- und Jugendarbeit durch die Träger der Jugendhilfe sind zulässig, wenn die allgemeinen Hygienevorgaben eingehalten werden und ein Schutzkonzept erstellt wird. Auch das Abstandsgebot soll möglichst eingehalten werden. In geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. NEU: Die Pflicht zur Erhebung der Kontaktdaten entfällt.

Kommentar:

Auch Konfirmandenarbeit ist damit möglich. Grundsätzlich sollte sich die Jugendarbeit an den Vorgaben orientieren, die in den Schulen gelten (siehe § 23).

§ 27 (verändert): Krankenhäuser und medizinische Versorgungseinrichtungen "sorgen durch Einschränkungen der Besuche dafür, dass der Eintrag von Coronaviren erschwert wird." Der Zugang soll allen Personen gewährt werden, die geimpft, genesen oder getestet sind (unter 16-Jährige ausgenommen). Der Besuch durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ist weiterhin "jederzeit gestattet". Zu beachten sind die besonderen Regelungen für Menschen, die aus einem Hochrisikooder Virusvariantengebiet zurückkehren. Besuche dürfen nicht mehr komplett untersagt, sondern nur noch auf eine Besuchsperson zur Zeit und auf maximal eine Stunde begrenzt werden (das gilt

jedoch ausdrücklich nicht für Seelsorger/innen!). Bestimmte Stationen dürfen Sonderregeln erlassen. Alle Besucherinnen und Besucher müssen eine FFP2-Maske tragen. **NEU:** Die Pflicht zur Erhebung der Kontaktdaten entfällt.

Kommentar:

In vielen Hamburger Kliniken (zB Asklepios) müssen alle Besuchenden (also auch Geimpfte und Genesene) einen negativen Corona-Test vorweisen können.

§ 30 (unverändert): Jede pflege- oder betreuungsbedürftige Person in den Wohneinrichtungen der Pflege darf ohne bestimmte zahlenmäßige Begrenzung Besuchende empfangen. Auch enger körperlicher Kontakt ist möglich (15 Minuten pro Besuch). Innerhalb der Einrichtung kann bei Kontakten zwischen geimpften Personen auf Mindestabstand und Maske verzichtet werden.

Alle Besucherinnen und Besucher müssen sich (auch wenn sie geimpft oder genesen sind) in der Einrichtung einen Schnelltest unterziehen oder ein Testergebnis eines Testzentrums vorlegen (PCRTest max. 48 Stunden, Schnelltest max. 24 Stunden alt).

Auch müssen sie schriftlich bestätigen, dass sie keine Corona-Symptome aufweisen und keine enge Kontaktperson von Corona-Infizierten sind. Die Einrichtungen müssen täglich besucherfreundliche Testzeiten anbieten. Zudem müssen Besuchende eine **FFP2-Maske** tragen (so wie auch die Mitarbeitenden) und ihre Kontaktdaten angeben. Besuche im Rahmen der Sterbebegleitung sind immer zuzulassen, hier muss auch kein Test vorgelegt werden.

- Beschäftigte, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen sich täglich einem Schnelltest unterziehen. Bewohnerinnen und Bewohnern, die noch keine Auffrischungsimpfung erhalten haben, ist mindestens einmal pro Woche ein Test anzubieten.

§ 33 (verändert): Künftig gilt auch für die Treffen von Seniorengruppen verpflichtend das 2G-Plus-Zugangsmodell.

- Die Teilnehmenden müssen über einen Impf- oder Genesenen-Nachweis verfügen oder ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können. Dies ist am Eingang zu kontrollieren.
- Die Teilnehmenden müssen **zusätzlich** einen negativen Corona-Testnachweis vorlegen **oder** den Nachweis über eine Booster-Impfung **oder** einen Genesenennachweis, dessen Datum nach der letzten Schutzimpfung liegen muss.
- Sämtliche bei der Veranstaltung beschäftigte oder sonst beruflich tätige Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen über einen negativen Corona-Testnachweis nach § 10h verfügen, für sie gilt zudem eine Maskenpflicht nach § 8. Das gilt auch, wenn sie ehrenamtlich beschäftigt sind.
- Die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen. **NEU:** Die Pflicht zur Erhebung der Kontaktdaten entfällt.
- Für sämtliche Anwesende gilt eine Maskenpflicht nach § 8 (außer beim Verzehr).
- Darüber hinaus gelten **keine weiteren Einschränkungen**, also weder Abstandsgebot noch Obergrenze.
- § 35 (unverändert): Hier werden Isolation und Quarantäne geregelt. Wer bei einem Schnelltest ein positives Ergebnis erhält, muss sich unverzüglich einem PCR-Test unterziehen (ist dann kostenlos) und sich bis zum endgültigen Ergebnis zu Hause isolieren. Wenn das PCR-Test-Ergebnis ebenfalls positiv ausfällt, gilt:
- Infizierte müssen sich in Isolation begeben und dürfen die Wohnung während dieser Zeit nicht verlassen und keinen Besuch empfangen. Sie können die Isolation (unabhängig vom Impfstatus) frühestens nach 7 Tagen und einem negativen zertifizierten Schnelltest verlassen, der dem

Gesundheitsamt vorgelegt werden muss (unter www.hamburg.de/corona-kontakt). Anderenfalls müssen sie mindestens 10 Tage in Isolation bleiben.

- Das gleiche gilt für die Quarantäne nicht geimpfter oder genesener Personen, die mit dem/der Infizierten in einem Haushalt leben. Allerdings dürfen Kinder und Jugendliche schon nach 5 Tagen die Quarantäne verlassen, wenn sie dem Gesundheitsamt einen negativen Schnelltest vorlegen können.
- Personen aus dem Haushalt des/der Infizierten, die geimpft und geboostert oder genesen sind, müssen nicht in Quarantäne.

Das Gesundheitsamt kann grundsätzlich aber auch andere Anordnungen treffen.

- Infizierte, die in Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen tätig sind, können sich nur durch einen negativen PCR-Test "freitesten".
- Die Isolation oder Quarantäne darf unterbrochen werden, wenn es zum Schutz von Leben und Gesundheit erforderlich ist, sowie zum Aufsuchen eines Testzentrums. Dabei ist durchgehend eine FFP2-Maske zu tragen.

§ 39 (unverändert): Hier wird aufgeführt, welche Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen die EVO begangen werden. Im Zusammenhang mit Gottesdiensten ist nur der Verstoß gegen die Maskenpflicht eine Ordnungswidrigkeit sowie unzureichende Kontrollen bei 2G-Veranstaltungen. Bei Veranstaltungen hingegen kann es auch als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wenn der Veranstalter bei Sitz- oder Stehplätze nicht ausreichend Abstände markiert oder sich nicht den Test-, Impf- oder Genesenen-Nachweis vorlegen lässt.

C. Impfungen:

Nach der aktuellen Empfehlung der STIKO können alle Menschen ab 12 Jahren eine Auffrischungsimpfung ("Booster") bekommen, wenn die letzte Zweitimpfung drei Monate zurückliegt. Sie wird überwiegend in Arztpraxen verabreicht. Impfungen werden in zusätzlichen Impfzentren in allen Bezirken sowie im Rahmen mobiler Angebote im gesamten Stadtgebiet angeboten.

Die Hamburger Sozialbehörde empfiehlt folgendes Vorgehen:

Schritt 1: Vereinbaren Sie einen Impftermin bei Ihrem Haus- oder Facharzt. Melden Sie sich dafür direkt in der Praxis. Möglicherweise steht Ihnen auch eine Auffrischungsimpfung durch Ihren betriebsärztlichen Dienst zur Verfügung.

Schritt 2: Sofern in Ihrer Praxis keine Kapazitäten bestehen oder keine Impfungen angeboten werden, prüfen Sie, welche andere Praxis in Ihrem Stadtteil freie Kapazitäten hat. Dafür bieten <u>über einhundert weitere Praxen</u> eine (Auffrischungs-) Impfung auch für alle an, die üblicherweise nicht Patientin oder Patient in dieser Praxis sind. Die Aufstellung der Kassenärztlichen Vereinigung ist nach Stadtteilen sortiert. Melden Sie sich für eine Terminvereinbarung direkt in der in Frage kommenden Praxis.

Schritt 3: Wer die Auffrischungsimpfung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Grundimmunisierung benötigt, aber nicht in einer Arztpraxis erhalten kann, kann auf die zusätzlichen Angebote der Stadt Hamburg zurückgreifen. Die städtischen Impfangebote werden erheblich ausgeweitet. Um Wartezeiten zu vermeiden, wird empfohlen, einen Termin online zu buchen. Alternativ können kurzfristig auch die Angebote der mobilen Teams aufgesucht werden, hier kann es jedoch bei hoher Nachfrage zu Wartezeiten kommen. Welches Angebot spontan zur Verfügung steht, kann täglich aktuell unter www.hamburg.de/corona-impfstationen abgerufen werden.

Für Kinder zwischen 5 und 11 Jahren ist eine zentrale Terminvereinbarung hier möglich: https://www.hamburg-impft.de/

D. Ausblick und Bewertung:

Die Pandemielage in Hamburg ist geprägt durch einen leichten Rückgang der Neuinfektionen auf hohem Niveau, das auf die Dominanz der Omikron-Variante des Coronavirus zurückzuführen ist. Ob der Rückgang anhalten wird, ist noch unklar. Derzeit liegt die Hamburger 7-Tage-Inzidenz bei rund **1952.** Besonders hoch liegt sie bei Kindern und Jugendlichen. Die Zahl der Corona-Erkrankten auf den Normalstationen der Krankenhäuser sinkt ebenfalls leicht, die Zahl der Intensivpatienten und – patientinnen stagniert. Die Hospitalisierungsrate liegt bei etwa **5,8**.

Zwar deuten Erkenntnisse aus anderen Ländern inzwischen auf einen milderen Krankheitsverlauf bei Omikron hin. Zusammen mit einer hohen Impfquote führt das zu selteneren Krankenhausaufnahmen und zu noch seltenerer Verlegung auf die Intensivstation. Auch wenn Omikron den Impfschutz unterlaufen kann, bietet eine doppelte Impfung und erst recht eine Auffrischung auch bei dieser Variante einen Schutz gegen schwere Verläufe. Dieser Vorteil wird durch die hohen Fallzahlen, die sich aus der größeren Ansteckungsfähigkeit der Variante ergeben, aber wieder aufgewogen. Obwohl der Zulauf zu den Impfungen groß ist, reicht der Impfschutz der Bevölkerung nach wie vor nicht aus. Derzeit sind knapp 80 Prozent der Hamburger Bevölkerung vollständig geimpft. Dabei liegt die Quote der doppelt Geimpften bei den über 18-Jährigen bei etwa 92 Prozent. "Geboostert" wurden rund 52 Prozent der Bevölkerung.

Als Ausblick lässt sich derzeit sagen: Laut einer neuen Studie von RKI und Humboldt-Universität Berlin wird der bundesweite Höhepunkt der derzeitigen Corona-Welle zwischen Mitte Februar und Anfang März erwartet. Eine Überlastung der Kliniken sei unwahrscheinlich. Hierbei kann es aber regionale Abweichungen geben, wobei damit zu rechnen ist, dass der Norden dem Rest der Republik etwas voraus ist. Möglicherweise kann die Welle hier also schon eher abflachen. Eine starke Lockerung staatlicher Maßnahmen ist aber in Hamburg vermutlich nicht vor März zu erwarten. Der Reiseverkehr in den Märzferien wird möglicherweise noch einmal zu verstärkten Infektionszahlen führen. Da im weiteren Verlauf des Frühjahres mit steigenden Temperaturen erfahrungsgemäß mit einem Rückgang des Infektionsgeschehens zu rechnen ist, besteht eine gewisse Aussicht darauf, dass das Osterfest Mitte April unter guten Bedingungen gefeiert werden kann.

Die **Handlungsempfehlungen** der Nordkirche finden sich unter https://www.nordkirche.de/aktuell. Sie werden derzeit nicht aktualisiert, da sich die staatlichen Regelungen in diesem Bereich kaum ändern.

Mit besten Grüßen Thomas Kärst